

Anhang.

Bruère.

In der Blicherei des Vereins „Gerold“ zu Berlin befindet sich nachstehend abgedruckter Wappenbrief:

Ich Gerhard Julian Kühnell der Rechten Doctor, Kaiserlicher Majestäet Hof und Pfalz Graf, und bey hiesiger freien Reichs-Wahl- und Handelsstadt recipirter ordentlicher Advocat urkunde und betenne hiermit:

Demnach vermöge eines von Wailand dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold dem ersten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ppp der Hochfrenherrlich- nunmehr Hochgräflichen Familie von Ingelheim männlichen Geschlechts d. d. Schloß Pardubiz den 27sten Mai 1680 ertheilten allerhöchsten Kaiserlichen Gnaden und Freiheits **Diplomatis**, der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Franz Carl Philipp Graf von Ingelheim genannt Schfer von und zu Mespelbrunn, Herr der Herrschaft Schöneberg, Herr zu Obererlenbach, Gaulsheim und Gamburg, mir die Würde eines Comitiss palatini Caesarei oder Kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen, gnädig verliehen, und unter andern stattlichen Privilegien auch die besondere Gewalt und Freiheit ertheilt haben, daß ich befugt seyn solle, anstatt und im Rahmen Römisch Kaiserlicher Majestäet und des heiligen Reichs, ehe und redlichen Personen welche ich dessen würdig zu seyn erachten werde, Zeichen, Wappen und Kleinoden mit

Schild und Helm zu geben und zu verleihen, dieselbe Wappen- und Lehnsgenoz zu machen, zu schöpfen und zu erheben, also daß dieselbe Personen, so ich mit Wappen und Kleinod, Schild und Helm versehen werde, auch ihre eheliche Leibeserben, und deren selbst Erben solche Zeichen, Wappen und Kleinoden mit Schild und Helm für und für in Ewigkeit haben, führen und deren in all- und jeden ehr- und redlichen Sachen und Geschäften gebrauchen sollen, können und mögen wie solches aus meinem Kaiserlichen Palatinat und Freiheits Briefe mit mehreren zu ersehen ist;

Und dann jezt der Wohlgeborne und mannhafte Herr Herr Samuel Bruere, Hochfürstlich Hessen Casselischer Hauptmann, mir zu vernehmen gegeben hat, wie seine Vorfahren von sehr langen Zeiten her, das in dem zu Dijon im Jahr 1660 unter dem Titul La vraie et parfaite Science des armoiries erschienenen Buch Seite 551. Num VI. ersichtliche Wappen, nemlich ein länglichtes unten in der Mitte, der ausgerundeten Grundlinie eine Spitze habendes weißes oder silbernes Schild, darinn ein rother Sparre, und unter demselben ein schwarzes Stachelschwein zu ersehen ist, geführt hätten, mit dem geziemenden Ersuchen, daß ich, in Kraft obenbenannter meiner habenden Kaiserlichen Freiheit, vollkommenen Machi und Gewalt austatt und im Rahmen Römisch Kaiserlich Majestack und des heil Reichs dieses Schild, wie es hier gemalt und mit seinen Farben eigentlich ausgestrichen ist, nicht nur erneuern sondern auch daselbe mit dem darauf ersichtlichen gekrönten offenen Helm und anhangenden Kleinod, mit rother und weißer oder silberner Helmdede zieren, und somit sowohl ihn, Herrn Hauptmann Samuel Bruere, als dessen Brüder, den Handelsmann Herrn Peter Jacob Bruere zu Somburg, den Herrn Stadtschultheisen daselbst, Franz Bruere, dann seines verstorbenen Herrn Bruders Johann David Bruere hinterlassenen Sohn den hiesigen Handelsmann, Herrn Johann Philipp Bruere, und eines jeden ehelichen Leibes- und deren selbst Erben, Männlichen und Weiblichen Geschlechts mit diesem Wappen von neuem würdigen — und begabn — Sie also auch, samt und sonderlich, zu Wappens- und Lehns-

genossen schöpfen und erheben möge; welchem billigen Geinck ich dann auch, in Betracht ihrer Erbarkeit, Redlichkeit, und bekannnten ausgezeichneten guten Sitten und sehr rühmlichen Tugenden, zu willfahren keinen Anstand genommen habe:

Als würdige, gebe und verleihe ich ersagtem Herrn Hauptmann Samuel Bruere, seinen Herren Brüder Peter Jacob und Franz Bruere, und seines verstorbenen Herrn Bruders Sohn, dem Herrn Johann Philipp Bruere von hier, in der allerbesten Form, hiermit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, daß Sie sämmtlich, und alle und jede ihre eheliche Leibeserben, auch derer selben Nachkommen, Männlichen und Weiblichen Geschlechts, für und für in Ewigkeit, das angezeigte Wappen und Kleinod haben, führen, und sich deren in allen und jeden ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Stechen, Fechten, Panieren, Feldzügen, Gezelten, Anschlägen, Insiegeln, Ringen, Pelschaften, Kleinodien, Begräbnißen, Gemälden an Fenstern, an denen Wänden, und sonsten an allen und jeden Orten und Enden, nach ihren Ehren Willen und Wohlgefallen, zu gebrauchen, dazu auch alle und jede Gnade, Freiheit Ihre Würde, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit und gute Gewohnheit, mit hohen und niedern Aemtern und Lehnen, Geist- und Weltlichen zu haben, zu halten und zu tragen mit andern Ihrer Kaiserlichen Majestät und des heil: Reichs Wappens- und Lehnsgehoßleuthen, Lebens- und alle andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, und dessen alles theilhaftig, würdig, empfänglich und dazzu tauglich, geschicklich und gut seyn, in Geistlich- und Weltlichen Ständen, Sachen und Handlungen, und sich des alles ohne männliches Einrede und Hinderniß, erfreuen und genießen sollen, und mögen, als andere Ihrer Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs rechtgeborne Lehens und Wappensgehoßleuthen.

Alles bei Geboth, Verboth und großer Pöen von Aunhundert Mark löthigen Goldes, in meinem Kaiserlichen Freiheits-Briefe ausdrücklich so gesetzet und begriffen, daß solche

ein jeder so oft er hierwider zu thun sich unterfangen wolte zur Hälfte in die Kaiserliche Reichs Kammer, und die andere Hälfte an die obenbemeldte Hochgræfliche Familie von Angelheim unmaßlich zu bezahlen schuldig seyn solle.

Urkundlich habe ich diesen Wappenbrief eigenhändig unterschrieben, und mein in dergleichen Fällen gewöhnliches Comitiv=Zinsiegel dabey gedruckt. So geschehen Frankfurt am Main den 10ten September ein tausend Siebenhundert und Zwey und Vennzig.

Sign: Gerhard Julian Kühnell, der Rechten Doctor
Kaiserlicher Majestaet Hof- und Pfalz Graf.

(L. S.)

Die wörtliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem ächten Originali wird nach vorhergegangener collation in fidem attestirt und bekräftiget.

Homburg v. d. Höhe, den 9. Novembr. 1792.

Joh. August Wilh. Mosengeil,
Kaiserl. offenbar geschworener Notarius.

(L. S.)

Anhang.

Kurtz, Kurtz.

Der Wortlaut des Wappenbriefes von 1622 ist folgender:

„Ich Joh. Jakob Wolff zur Todtenwart comes Palatinus Caesareus und der hey. röm Reichs freyen Statt Regensburg bestellter Syndikus Urkunde und bekenne hienit gegen Meniglichen: Demnach der Allerdurchlauchtigst Großmchtigst und Unüberwündlichste Fürst und Herr, Herr Ferdinand

der Ander, von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kaißer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Ungern, Böhlein, Dalmatien, Croatien und Schlawonien und König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Grave zu Tyrol 2c. 2c. Mein Allergnedigster Kaißer und Herr mir unter andern stattlichen, ansehnlichen kay. Privilegiis, auch diese Gnad, freyheit und vorthail allergnedigst ertheilet, das Ich in Zrer May. Nahmen, ehrlichen, redlichen Leuthen, die Ich deßen würdig erachten werde, einem ieden nach seinem stand und wesen, Zeichen, Wappen vnd Kleinod, mit Schildt und Helm geben und verleihen, dieselbe wappen vnd lehengenoß machen, schöpfen vnd erheben solle, könne vnd möge, wie dann die formalia solcher kay Begnadungen in einem vff Pergamen geschribenen von allerhöchstdedachten kay. Mayst. subscribirten, vnd mit dem kay. großen Insigel bekrefftigten Libello, mehrers Inhalts lauten und besagen thun. — Wann aber auch solche Privilegia, Gnaden und freyheiten, sonderlichen aus Zweyen vrsachen, Erstlichen meines redlichen Verhaltens Zrer kay. Mayst. dem Hey. Röm. Reich vnd dem löblichen Hauß Oesterreich, erwissener, getreuer und erspriehlicher Dienste, und dann damit andere zu gleichmessiger Devotion, trew vnd gehorsam gegen Zrer kay. Mayst. angereizet werden möchten, mir allergnedigst verlihen vnd gegeben worden, welches Ich bishero in alle weeg in acht genomen vnd daher zu genueth gesüeret, wie hoch vnd sehr die Erbarn und Achbarn, Crispinus, Jacob, Sebastian, Josua vnd Salomon die Kurzen, gebrüder, alle Bürgern in Zrer kay. Mayst. vnd des Hay. Röm. Reichs Statt Keitlingen Zrer ehrlichen Geburt und Hertommens, dann deren iederzeit verspurten redlichkeit, bescheidenheit, bürgerlichen wolverhaltens vnd erbarkeit geruemet worden, — So hab Ich aus guettem wolbedachten mueth, freyem wissen, und willen, zu ergöcklichkeit Ihres, der Kurzen, wolverhaltens Ihren, Ihren ehlichen Leibs Erben, Erbensch Erben, Manns- vnd Weibspersonen, nachfolgendes Wappen und Kleinod, Nemlich einen über eckh in blaw vnd weiße farben abgetheilten Schildt, in welchem zu unterst drey grune Berglein oder

Büchel, darunter das mittler vor den andern Zweyen etwas erhöhet, darauff ein ganz gelb oder goldfarber Löw mit aufgesperrtem rachen, ausschlagender roten Zungen, vnd ober sich erhabenen flammenden schwanz, auch in seinen beeden vorderen Praken oder Klatten ein schwarzes Handelszeichen haltendt, zu befinden. Dann auff dem Schildt einen eisfarben zugethaner Stechhelm, auff welchem ein von blau, gelb und weißer farben umbwundener Buntt sambt gleicher farb fliegenden enden, zur rechten mit einer blau und weißen, zur linden handt mit einer gelb und weißen Helmedecken, auch auff dem Helm zwischen Zweyen von blau, weiß und gelber Farben abgetheilten Wiffelshörnern ein halber Löw mit aufgesperrtem rachen, rot außschlagender Zungen vnd in seinen beeden Praken haltendem, schwarzen Handelszeichen allemassen wie unden im Schildt diß Wappen vnd Kleinod auch in mitte diß Brieffs mit seinen Farben aigentlich gemahlt vnd außgestrichen zusehen ist, gütlich verehrt vnd mitgetheilet. Vnd solches Wappen vnd Kleinod mögen Sie obgedachte Kurzen gebruedern, Ihre Erben und Erbens Erben, zu ewigen Zeiten, haben, führen, dasjell in allen und ieden ehrlichen, redlichen sachen, handlungen vnd geschäften, zu schimpff und ernst, in Sturmen, Streitten, Kempffen, Gefechen, Gefechten, Gemählten, Paniern, Insigeln, Pestschaften, Kleinodien, Begräbnissen, und sonst an allen orten vnd enden nach Ihrer und Ihrer Erben notturfft willen und wohlarten, gebrauchen, auch darzue alle und iede Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit mit Aemtern und Lehen, Geist- und Weltlichen, anzunehmen, zu haben, zu empfangen und zu tragen, mit andern Ihrer Kay. Mayst. und des Hey. Röm. Reichs Wappen- und Lehengenossleuthen Lehen vnd alle andern Gericht und Recht zu besitzen, Vrtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen macht haben, auch deßen alles theilhaftig, würdig, empfanglich vnd darzu tauglich, schidlich und guett sein im Geist: vnd weltlichen Stenden und sachen, sich deßen alles freuen, gebrauchen und genießen sollen vnd mög: als andere Ihrer Mayst. und des Hey. Röm. Reichs Wappen- genossleuthe, vngehendert allermeniglich und bey allerhöchst-

gedachter Kay. Mayst. angedroheter hoher vngnad vnd ernstlicher Bestrafung. — Vnd dieses alles destomehr zu be-
trefftigen, habe Ich anfangs ernannter Comes Palatinus
Caesareus diesen Brieff mit meinen eigenen Händen unter-
schriben und mein eigen angeboren Insigel anhängen lassen.

So geschehen zu Regenspurg den XII. Monatsstag Junij,
Als man nach Christi geburt zählete, Eintausendt, Sechshundert vnd zwey vnd zwanzig Jahr.

(sign.) J. J. Wolff, comes Palat. caes.“.

